

Schwermetalle in Faschingsschminke



Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-24

Februar 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Schwermetallgehalte in Faschingschminken.

37 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht

- Keine der Proben wurde beanstandet

Hintergrundinformation

Es gab Hinweise auf unzulässige Schwermetallgehalte aus Marktüberwachungsprogrammen in anderen europäischen Ländern, deshalb wurde die Aktion durchgeführt.

Schwermetalle sind toxisch relevante Verunreinigungen in kosmetischen Mitteln, insbesondere von kosmetischen Mitteln mit hohen Gehalten an Farbpigmenten, wie sie in dekorativer Kosmetik vorkommen. Schwermetalle wie Blei, Arsen, Antimon, Quecksilber und Cadmium sind verboten. Spuren verbotener Substanzen werden toleriert, wenn das Produkt sicher ist und die Gehalte technisch nicht vermeidbar sind.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 02.01. bis 30.04.2024

Gesamtprobenzahl: 37, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	37	100,0	(92 %; 100 %)
Beanstandet	0	0,0	(0 %; 8 %)
Gesamt	37	100,0	---

Bei fünf Proben wurden Hinweise zur Zusammensetzung geschrieben: Bei vier Proben wurde auf erhöhte Antimonwerte hingewiesen, bei einer Probe auf einen erhöhten Cadmiumwert.

Die erhöhten Antimonwerte betraf Glitterprodukte mit Antimongehalten von 1,47 mg/kg bis 11,9 mg/kg (4 Produkte mit 12 Teilproben). Antimon und dessen Verbindungen dürfen gemäß Artikel 14 iVm Anhang II lfd Nr. 40 Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 in kosmetischen Mittel nicht enthalten sein. Die unbeabsichtigte Anwesenheit kleiner Mengen einer verbotenen Substanz, die sich aus Verunreinigungen natürlicher oder synthetischer Bestandteile, dem Herstellungsprozess, der Lagerung, der Migration aus der Verpackung ergibt und die bei guter Herstellungspraxis technisch nicht zu vermeiden ist, wird erlaubt, wenn das kosmetische Mittel sicher ist (Artikel 17). Die erhöhten Antimongehalte der vorliegenden Probe stammen vermutlich aus dem eingesetzten Kunststoff Polyethylene Terephthalate (PET) - der Glitterkomponente. Antimon-Trioxid wird als Polykondensations-Katalysator in diesen Kunststoffen eingesetzt.

Grundsätzlich gilt als Orientierungswert 0,5 mg/kg Antimon (1). Ausgenommen sind Produkte mit Glittereffekten basierend auf Polyethylenterephthalat (PET). PET-Kunststoffe enthalten etwa 150 – 300 mg/kg Antimon (EURAR 2008, KARLSSON 2017) (2). In einer weiteren Monitoringuntersuchung in Deutschland wurde festgestellt, dass Produkte mit Terephthalaten bis zu 68,4 mg/kg Antimon (bei einem 90. Perzentil von 30 mg/kg) aufwiesen (3). Von einer

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Beanstandung war bei diesen Proben daher abzusehen. Auf die Minimierungspflicht des Herstellers wurde hingewiesen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel idgF in Verbindung mit Anhang II lfd 68 dürfen kosmetische Mittel Cadmium, sowie seine Verbindungen nicht enthalten. Bei einer Probe (3 Teilproben) mit Cadmiumwerten von ca. 0,3 mg/kg wurde ebenfalls auf Minimierungspflicht des Herstellers in Bezug auf verbotene Stoffe hingewiesen und dass der Hersteller den Nachweis führen muss, dass die ermittelten Cadmiumgehalte technisch unvermeidbar sind. Ein ernstes Risiko war aufgrund des Cadmiumgehaltes nicht ableitbar.

- (1) Technisch vermeidbare Gehalte an Schwermetallen in kosmetischen Erzeugnissen
veröffentlicht durch BVL am 7.11.2016 unter
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2016/2016_07_11_vermeidbare_Gehalte_Schwermetallen.html
- (2) Bettina Liebmann, Maria Tesar: ANTIMON Anwendung, Abfallströme, Analytik.
REPORT
- (3) Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2021 - Monitoring unter
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/01_Im_mon_dokumente/01_Monitoring_Berichte/2021_Im_monitoring_bericht.pdf?blob=publicationFile&v=5

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

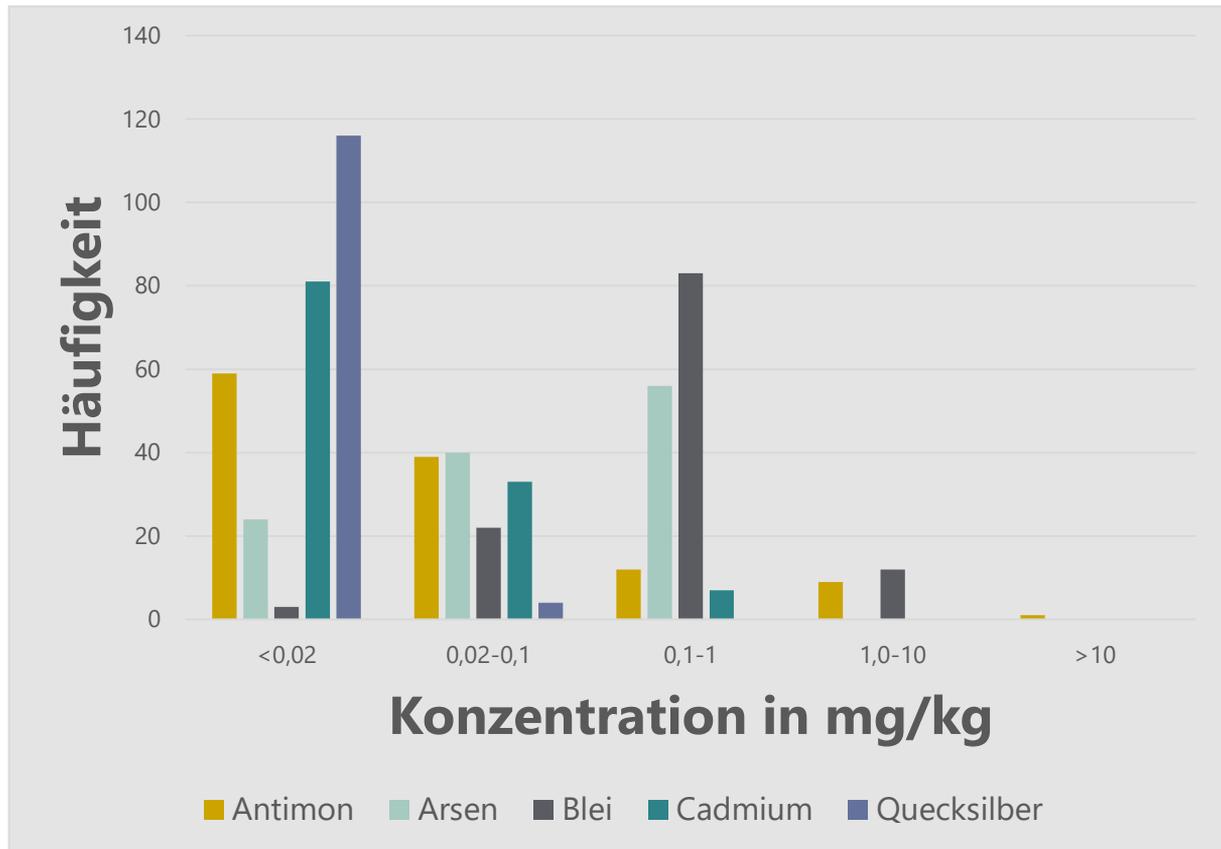


Diagramm 1: Verteilung der Schwermetallgehalte.